

Darüber hinaus fördern die örtlichen Räte die Entfaltung weiterer Formen der sozialistischen Demokratie, wie z. B. die Tätigkeit der Elternvertretungen an den Schulen, die Arbeit der Verkaufsstellenausschüsse u. a. Sie stützen sich bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen auf die Erfahrungen dieser Gremien.

3.4.3. *Die Rechte und Pflichten der örtlichen Räte in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit*

Die örtlichen Räte verfügen über umfassende Rechte und Pflichten (Befugnisse), um die ihnen übertragenen Aufgaben zur Leitung und Planung des staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbaus sowie zum Schutz der sozialistischen Staatsordnung und zur Landesverteidigung in ihrem Verantwortungsbereich erfüllen zu können. Diese Befugnisse leiten sich aus der Stellung der örtlichen Räte als vollziehend-verfügende Organe der zuständigen Volksvertretung ab und sind Ausdruck ihrer wachsenden Verantwortung für die Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Staatspolitik.

Folgende *wichtige Befugnisse der örtlichen Räte* seien hier angeführt:

Erstens: Die Räte haben das Recht, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretung über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit diese Entscheidungen nicht in die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gehören (§8 Abs. 5 GöV).

Sie organisieren die Verwirklichung der Gesetze der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, der Beschlüsse höherer Staatsorgane sowie der zuständigen Volksvertretungen und gewährleisten die Kontrolle ihrer Ergebnisse. Diese Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bringen besonders deutlich die weitreichende Verantwortung der örtlichen Räte zum Ausdruck.

Zweitens: Den örtlichen Räten obliegt die Verwaltung der ihnen anvertrauten finanziellen und materiellen Fonds sowie deren effektivster Einsatz im Rahmen der staatlichen Pläne und Aufgaben.

Drittens: Die Räte sind verpflichtet, mit den im Territorium gelegenen Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen, unabhängig von deren Unterstellung, zusammenzuarbeiten, um auf wirksamste Weise die erforderlichen territorialen Voraussetzungen für ständig wachsende Leistungen der Volkswirtschaft zu schaffen und gleichzeitig im Rahmen ihrer Verantwortung eine kontinuierliche, mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte politische, ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung im Territorium zu gewährleisten (§ 4 Abs. 1 GöV). Sie sind befugt, die Aktivitäten der Betriebe etc. auf wichtigen Gebieten zu koordinieren und ihnen Vorschläge zu unterbreiten. Die Räte können mit den in ihrem Territorium befindlichen Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen Vereinbarungen bzw. Verträge abschließen. Zur Wahrnehmung der Leitungs- und Koordinierungsfunktion im Territorium sind sie des weiteren berechtigt, den Genannten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Auflagen und Genehmigungen zu erteilen. Das betrifft z. B. die Erteilung von Standortbestätigungen und -genehmigungen, die auch mit Auflagen verbunden werden können (§4 Abs. 2 GöV). Zunehmende Bedeutung gewinnt im Rahmen